



Weitere Informationen:



Rückgabestellen für ausgediente Melder:
www.stiftung-ear.de/de/verbraucher/sammel-und-ruecknahmestellen



Übersicht über die Regelungen der Landesbauordnungen zur Rauchwarnmelderpflicht:
www.rauchmelder-lebensretter.de/rauchmelderpflicht



www.zvei.org/verband/fachverbaende/fachverband-batterien/merkblaetter-batteriewissen-kompakt



www.bhe.de

ZVEI:
Die Elektroindustrie

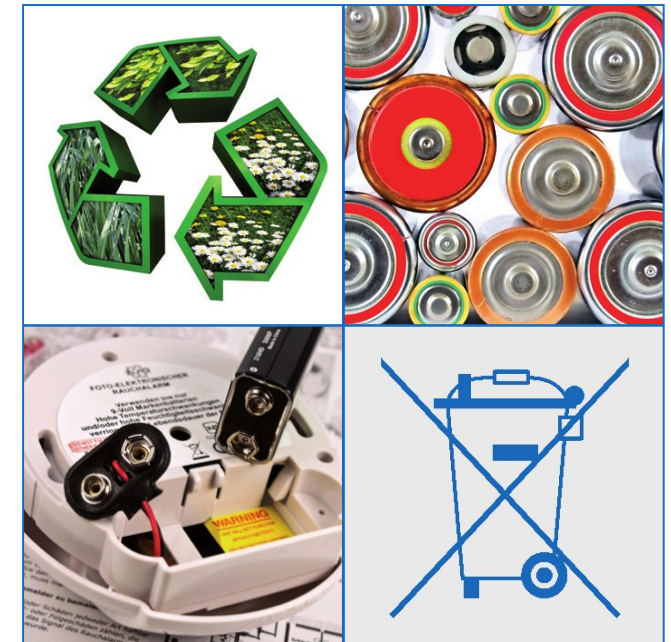
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 6302-0
Fax: +49 69 6302-317
E-Mail: zvei@zvei.org
www.zvei.org



ZVEI:
Die Elektroindustrie

Gemeinsam für eine saubere Umwelt

Getrennte Sammlung batteriebetriebener Rauchwarnmelder unterstützen





Zum Schutz von Leib und Leben schreiben inzwischen alle Landesbauordnungen der Bundesländer Rauchwarnmelder in der Wohnung oder im Wohnhaus zwingend vor. Die Herstellerangaben legen in der Regel einen Austausch der Melder nach zehn Jahren nahe. Da die Rauchwarnmelderpflicht vor rund zehn Jahren in den ersten Bundesländern eingeführt wurde, steht dort ein Melderwechsel an.

Rauchwarnmelder sind Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Fallen Elektrogeräte als „Abfall“ an, werden sie als „Altgeräte“ bezeichnet; Batterien unterliegen dem Batteriegesetz (BattG). Diese Gesetze regeln u. a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten und Altbatterien. Elektronische Geräte enthalten nämlich neben wertvollen Rohstoffen oft auch Schadstoffe, die anderenfalls unkontrolliert in den weiteren Stoffkreislauf gelangen würden und dadurch erhebliche Schäden verursachen könnten. Sie gehören daher nicht in den Hausmüll!

Was muss ich machen?

Das ElektroG legt fest, dass jeder Besitzer eines Altgeräts dieses einer vom Hausmüll getrennten Erfassung zuzuführen hat. Hierfür steht auch das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne, mit dem grundsätzlich jedes Elektro- und Elektronikgerät zu kennzeichnen ist, das in privaten Haushalten genutzt wird. Wenn sich die Batterien einfach herausnehmen lassen, hat der Besitzer des Altgeräts die in dem Gerät befindlichen Batterien vor der Abgabe an der Erfassungsstelle zu entfernen. Sofern dafür ein spezielles Werkzeug erforderlich sein sollte, braucht der Besitzer dies nicht zu tun; er müsste den Melder sonst zerstören. Dazu bestimmt das ElektroG, dass sowohl der Hersteller als auch der Vertreiber batteriebetriebener Rauchwarnmelder in jedem Fall dazu verpflichtet ist, seine Kunden über dessen Pflicht zur getrennten Entsorgung zu informieren.

Wo kann ich die Geräte abgeben?

Der Verbraucher kann seine Altgeräte für ihn selbst kostenfrei bei den kommunalen Sammelstellen (in der Regel Wertstoffhöfe der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) abgeben. Manche Hersteller verfügen auch über ein eigenes Rücknahmesystem für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten; soweit dies der Fall ist, haben sie den Kunden auch über diese Möglichkeit der Rückgabe zu informieren. Darüber hinaus sind aber seit dem Jahr 2015 auch der stationäre Handel und der Onlinehandel zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet. Gerade größere Elektro-Fachgeschäfte sowie viele Baumärkte und Kaufhäuser sind danach ebenso wie viele bedeutende Online-Händler zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet. Wo für Sie die nächstgelegene Rückgabestelle liegt, können Sie über die Homepage der Stiftung ear herausfinden. Dort werden auch viele weitere nützliche Informationen zur Verfügung gestellt.

Und die Batterien?

Sofern die Batterien nicht fest in dem Gerät verbaut sind, bestimmt das BattG für batteriebetriebene Geräte wie verschiedene Modelle von Rauchwarnmeldern, dass der Kunde die Batterien nicht nur bei kommunalen Rückgabestellen, sondern auch beim Hersteller bzw. Vertreiber unentgeltlich zurückgeben kann.

Rauchwarnmelder und Batterien sind nichts für den Schrotthändler

Nicht erlaubt ist die Entsorgung alter Elektrogeräte und Batterien über Schrottsammlungen bzw. -sammler. Hier steht meist das Ausschichten und die Verwertung wertvoller und gewinnbringender Materialien im Vordergrund. Weniger wertvolle, wertlose oder gefährliche Restbestandteile werden oft am Straßenrand gelassen, in der Natur entsorgt oder ins Ausland verbracht, wo sie unter meist gesundheits- und umweltschädigenden Bedingungen entsorgt oder verbrannt werden. Bei Entsorgung auf diesem Weg droht ein Bußgeld!